

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 132/12 B

L 2 AL 89/09 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 10 AL 43/06 (SG Halle)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2013 durch die
Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter
Dr. Leitherer und Dr. Fichte
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 30. August 2012 Prozesskostenhilfe zu bewil-
ligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, weil - unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Klägerin - die beabsichtigte Rechtsverfolgung jedenfalls keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Die Revision ist gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Grund, der zur Zulassung der Revision führen kann, ist jedoch weder nach Prüfung der beigezogenen Akten noch anhand des Vorbringens der Klägerin (*ua Schreiben vom 1.11.2012, 12.11.2012, 18.11.2012*) zu erkennen.
- 3 Dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), ist nicht ersichtlich. Der Rechtsstreit wirft keine Rechtsfrage auf, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN*). Dem Urteil des LSG ist zu entnehmen, dass der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf (höheres) Arbeitslosengeld (Alg) ab 15.1.2005 für eine Anspruchsdauer von 960 Tagen unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles entschieden worden ist.
- 4 Die Ausführungen des LSG, wonach die Klägerin in der maßgeblichen Rahmenfrist in keinem Versicherungspflichtverhältnis gestanden und demzufolge die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Alg nicht erfüllt hat, beachten die Rechtsprechung des BSG zu den einschlägigen §§ 123, 124 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) iVm § 25 SGB III bzw zu § 7 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (*ua BSG SozR 3-2400 § 7 Nr 17 und Nr 18*). Ebenso stellen sich keine grundsätzlichen Rechtsfragen, soweit das LSG Versicherungspflicht gemäß § 26 SGB III verneint und einen Anspruch auf Rückforderung einer Überzahlung gemäß § 328 Abs 3 SGB III bejaht hat. Das LSG hat auch zutreffend ausgeführt, dass das Bestehen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses insbesondere nicht aus dem Umstand gefolgert werden kann, dass die Klägerin und der Verein für ihre Tätigkeit Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet haben.
- 5 Das Urteil des LSG weicht nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).



- 6 Ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ist ebenfalls nicht ersichtlich. Die von der Klägerin sinngemäß aufgestellte Behauptung, ihr sei im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 30.8.2012 nicht hinreichend rechtliches Gehör gewährt worden, wird durch das Sitzungsprotokoll widerlegt, in dem eine zweistündige Verhandlungsdauer und die mehrfache Erörterung der Sach- und Rechtslage sowie auch verschiedene ausdrückliche Erklärungen der Klägerin festgehalten sind. Nicht zu beanstanden ist ferner, dass das LSG die in der mündlichen Verhandlung erhobene Schadensersatzklage abgetrennt und als gesondertes Verfahren eingetragen hat.
- 7 Soweit die Klägerin gegenüber dem BSG die Beweiswürdigung des LSG beanstandet, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach freier, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnener Überzeugung) gestützt werden kann.
- 8 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist daher abzulehnen. Damit entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 9 Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften (§ 73 Abs 4 SGG). Sie ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

